



Die Abweichungen sind städtebaulich und planungsrechtlich noch vertretbar, da im näheren Umfeld entsprechende Gestaltungselemente vorhanden sind.

### Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:

Nachbarzustimmung: 3 x  ja  3  nein: Fl.Nr. 1265, 1261/5, 1261/6

Die Nachbarn, deren Unterschrift nicht vorliegt, werden mit einer Ausfertigung am Verfahren beteiligt. Die genannten 3 Nachbarn haben aber dem vorgängigen AZ: 2033/08 zugestimmt.

#### Kfz – Stellplätze:

erforderlich: 1                      anrechenbar: --                      nachzuweisen: 1  
Nachweis auf Baugrundstück: 1                      Nachbargrundstück: --  
Ablösung der Stellplatzpflicht: --

#### Kinderspielplatz:

nachgewiesen                       nicht erforderlich                       abzulösen

Bußgeldverfahren wurde eingeleitet  nein wegen des bereits verkauften Grundstückes

#### Besonderheiten:

Die Bauherrin hat aufgrund des vorgängigen AZ: 2033/08 mit den Bauarbeiten begonnen. Die Bauherrin hat es aber versäumt rechtzeitig den vorliegenden Bauantrag einzureichen, damit die Bauarbeiten ohne Unterbrechung hätten fortgeführt werden können.  
Die Bauherrin hat außerdem in der Zwischenzeit das Grundstück verkauft und die neuen Bauherrn über die geschilderten Umstände nicht richtig informiert.  
Deshalb musste am 20.05.2010 eine Baueinstellung verfügt werden, um die Bauarbeiten vorläufig zu beenden.

### Denkmalpflegerische Beurteilung – DSchG:

Stadtdenkmal:  ja  nein  
Einzeldenkmal:  ja  nein  
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:  ja  nein  nicht erforderlich  
BLfD:  ja  nein  nicht erforderlich

## II. Beschlussantrag:

Der Senat stimmt den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der baurechtlichen Genehmigung zu.

**Anlage/n:**

**Verteiler:**

Bamberg, den 21.06.2010  
Baureferat

FB 6A: \_\_\_\_\_  
Bauer-Banzhaf

Amt 62: \_\_\_\_\_  
Schmuck

Hans Zistl-Schlingmann

\_\_\_\_\_